



II-7154 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7212/1-Pr 1/92

3276 AB  
1992-09-07  
zu 3232 U

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3232/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Madeleine Petrovic und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Reinigung der Ministerien, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wird in Ihrem Ministerium ein privater Reinigungsdienst beschäftigt?  
Wenn ja, ersuchen wir um Beantwortung der folgenden Fragen:
2. Gibt es im Zusammenhang mit dem Vertrag mit dem Reinigungsunternehmen eine Auflistung des Arbeiten-Kataloges der durchzuführenden Arbeiten?
3. Gibt es im gleichen Zusammenhang eine festgelegte erforderliche Zahl der zur Verfügung zu stellenden ArbeitnehmerInnen?
4. Wie erfolgt in Ihrem Ministerium die Überprüfung der ausgeführten Tätigkeiten?
5. Wie erfolgt in Ihrem Ministerium die Überprüfung der Anzahl der tätigen Personen?
6. Wie wird von Ihnen sichergestellt, daß nur gemeldete ArbeitnehmerInnen bei Ihnen tätig werden?
7. Kann aufgrund Ihrer vertraglichen Vereinbarungen mit der Reinigungsfirma sichergestellt werden, daß die bei

- 2 -

Ihnen tätigen ArbeitnehmerInnen arbeitsrechtlich und kollektivvertraglich korrekt behandelt werden?

8. Wie wird von Ihrer Seite sichergestellt, daß ArbeitnehmerInnen nicht nur unter der Geringfügigkeitsgrenze angemeldet werden, obwohl sie alleine in Ihrem Bereich mehr beschäftigt werden?
9. Wie hoch sind die Kosten für die Reinigung?
10. Was spricht gegen eigenes Reinigungspersonal?  
Wenn nein:
11. Wie erfolgt die Reinigung in Ihrem Ministerium?
12. Wieviel Personal steht dafür zur Verfügung?
13. Wie hoch sind die Kosten?  
Für alle:
14. Wurden vor der Entscheidung für die derzeitige Variante der Reinigung verschiedene Alternativen durchkalkuliert?
15. Wie sahen diese Alternativen im Kostenvergleich aus?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Im Amtsgebäude des Bundesministeriums für Justiz, dem Palais Trautson, wird ein privater Reinigungsdienst beschäftigt.

Zu 2:

Die durchzuführenden Arbeiten sind in einem Leistungsverzeichnis taxativ aufgezählt.

Zu 3:

Ja.

Zu 4:

Die Ausführung der Reinigungsarbeiten wird durch den Bereichs- bzw. Objektleiter der Reinigungsfirma kon-

- 3 -

trolliert. Darüber hinaus werden die Arbeiten täglich auch von der Wirtschaftsstelle des Bundesministeriums für Justiz überprüft.

Zu 5:

Die Reinigungskräfte sind verpflichtet, sich täglich in eine Kontrollliste einzutragen; diese Liste wird von der Wirtschaftsstelle stichprobenartig überprüft.

Zu 6 bis 8:

Im Rahmen des Vergabeverfahrens wird der Auftragnehmer verpflichtet, die in den allgemeinen Vertragsbedingungen für die Reinigung von Gebäuden, insbesondere die Bestimmungen des Abschnittes 2 der ÖNORM A2060 in Zusammenhalt mit Punkt 2.22 der ÖNORM A2050, strikt einzuhalten.

Desgleichen muß sich die Reinigungsfirma schriftlich verpflichten, alle Arbeitsschutzbedingungen und sozialrechtlichen Vorschriften genauestens zu beachten. Arbeitskräfte, die neu eingestellt und im Palais Trautson eingesetzt werden, werden von der Wirtschaftsstelle hinsichtlich der Anmeldung bei der Wiener Gebietskrankenkasse überprüft.

Im übrigen erscheint es aus verwaltungsökonomischen und wirtschaftlichen Gründen nicht zweckmäßig und auch nicht zulässig, in die Unternehmensführung einer Vertragsfirma einzugreifen. Eine derartige Überprüfung würde auch einen erheblichen Personalaufwand mit sich bringen.

Zu 9:

Für die Reinigung des Amtsgebäudes Palais Trautson wurden im Jahr 1991 2,374.217,02 S aufgewendet.

- 4 -

Zu 10:

Es kann nicht Aufgabe der Bundesverwaltung sein, Leistungen selbst auszuführen, die am Markt billiger zugekauft werden können. Zudem wird aufgrund der von der Bundesregierung eingeleiteten Budgetkonsolidierung vom Bundeskanzleramt die Anzahl der Planstellen für Reinigungskräfte kontinuierlich vermindert.

Zu 11 bis 13:

Entfällt.

Zu 14 und 15:

Die Alternativen wurden vor der Vergabe der Reinigung gemäß den Bestimmungen der ÖNORM A2050 verglichen. Dieser Vergleich hat zuletzt einen Mehraufwand für die Reinigung mit eigenem Personal während eines halben Jahres von rund 800.000 S ergeben.

2. September 1992

